Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)

Vom 22. September 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59), am 22. September 2010 folgende Ordnung erlassen: ¹

Inhalt

Teil I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bestandteile der schulpraktischen Studien
- § 3 Organisation und Durchführung
- § 4 Verhalten der Studierenden in der Praktikumseinrichtung
- § 5 Anerkennung

Teil II: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelorstudium

- § 6 Orientierungspraktikum/Integriertes Eingangspraktikum (IEP)
- § 7 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern
- § 8 Fachdidaktische Tagespraktika

Teil III: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Masterstudium

- § 9 Psychodiagnostisches Praktikum
- § 10 Schulpraktikum (Praxissemester)

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 30. September 2010.

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium (BAMALA-O)² und der §§ 3 bis 5 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung (BaMaV)³ sowie der VV-schulpraktische Studien (VV-schupSt)⁴ die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien in den Bachelor- und Masterstudiengängen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen" (LSIP) und des "Lehramts an Gymnasien" (LG).

§ 2 Ziele und Bestandteile der schulpraktischen Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren, analysiert und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie ermöglichen den Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.
- (2) Ziel der schulpraktischen Studien ist der Erwerb beruflicher Kompetenz im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen bzw. Praktikumseinrichtungen.
- (3) Grundsätzlich sind die schulpraktischen Studien an Ausbildungsschulen und anderen pädagogischpsychologischen Einrichtungen im Land Brandenburg durchzuführen. Schulpraktische Studien außerhalb des Landes Brandenburg sind am Zentrum für Lehrerbildung zu beantragen.
- (4) In die Studiengänge eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums sind drei Arten schulpraktischer Studien integriert:
- ein Orientierungspraktikum (LSIP; LG) bzw. integriertes Eingangspraktikum (LSIP/SP),

Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 20. Oktober 2010 (AmBek UP Nr. 23/2010).

³ Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21.09.2005 (GVBI.II/05, Nr. 29, S.502), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes von 11.05.2007 (GVBI.I/07, Nr. 07, S. 86, 92).

⁴ Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt) vom 22. Februar 2010 (Amtsblatt MBJS 3/2010 S. 58).

- ein Praktikum in pädagogischpsychologischen Handlungsfeldern,
- fachdidaktische Tagespraktika.
- (5) In die Studiengänge eines lehramtsbezogenen Masterstudiums sind zwei Arten schulpraktischer Studien integriert:
- ein psychodiagnostisches Praktikum,
- ein Schulpraktikum (Praxissemester).

§ 3 Organisation und Durchführung

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 BaMaV ist für die Organisation der schulpraktischen Studien im Bachelorstudium die Universität und für die Durchführung jeweils die Leitung der Ausbildungsschule bzw. der Praktikumseinrichtung im Benehmen mit der Universität Potsdam verantwortlich. An der Universität Potsdam nimmt diese Aufgabe mit Ausnahme der fachdidaktischen Tagespraktika das Zentrum für Lehrerbildung wahr. Näheres regeln die §§ 6 bis 8 dieser Ordnung.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 3 BaMaV ist für die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien im Master-Studium die Universität Potsdam verantwortlich. Näheres regeln die §§ 9 und 10 dieser Ordnung.
- (3) Die Betreuung von schulpraktischen Studien ist eine Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung.
- (4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei den Prüfungsausschüssen der Fächer/Lernbereiche und für das Praxissemester beim Zentrum für Lehrerbildung zu stellen. Das Zentrum für Lehrerbildung ist in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen bzw. Praktikumseinrichtungen für die organisatorische Umsetzung zuständig. Für die Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs bei den fachdidaktischen Tagespraktika ist die entsprechende Fachdidaktik zuständig. Der oder die Behindertenbeauftragte für Studierende kann beratend hinzugezogen werden.
- (5) Die Studierenden, die nach dieser Ordnung studieren, sind über die Universität Potsdam unfallversichert.

§ 4 Verhalten der Studierenden in der Praktikumseinrichtung

- (1) Die Studierenden beachten während der schulpraktischen Studien die für Unterricht und Erziehung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Studierenden unterliegen dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters der Praktikums-

- einrichtung bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule und der Ausbildungslehrkräfte, soweit Belange der Ausbildungsschule oder der Einrichtung berührt sind.
- (3) Die Studierenden haben über die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Anerkennung

- (1) Außerhalb des Landes Brandenburg absolvierte schulpraktische Studien können nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BaMaV anerkannt werden.
- (2) Leistungen, die den inhaltlichen Anforderungen an die schulpraktischen Studien entsprechen, können anerkannt werden.
- (3) Ein Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig gemäß § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) an den Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang zu richten.

Teil II: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelorstudium

§ 6 Orientierungspraktikum/Integriertes Eingangspraktikum (IEP)

- (1) Von den Studierenden des LSIP und des LG ist innerhalb des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs das betreute Orientierungspraktikum als dreiwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Praktikum ist durch ein Seminar vorzubereiten. Seminar und Praktikum bilden eine Einheit. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische System der Universität Potsdam im Belegungszeitraum für die Lehrveranstaltungen.
- (2) Studierende des LSIP mit Schwerpunkt Primarstufe (LSIP/SP) nehmen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs am integrierten Eingangspraktikum (IEP) des primarstufenspezifischen Bereichs mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie wöchentlichen Hospitationen an der Ausbildungsschule und Begleitseminaren an der Universität Potsdam teil. Die Anmeldung erfolgt im Belegungszeitraum für die Lehrveranstaltungen über das elektronische System der Universität Potsdam.

- (3) Die Studierenden reflektieren durch Hospitationen und Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern sowie mit Schülerinnen und Schülern eigene Schulerfahrungen, lernen Berufsanforderungen kennen und gewinnen Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung im erziehungswissenschaftlichen Studium. Sie bahnen einen Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle an.
- (4) Die Studierenden hospitieren an der Ausbildungsschule mindestens 40 Unterrichtsstunden und nutzen die Möglichkeit zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
- (5) Im Orientierungspraktikum werden die Studierenden des LSIP und des LG durch Dozentinnen/Dozenten des Profilbereiches Bildungswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät betreut.
- (6) Die Ergebnisabrechnung erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der den betreuenden Dozentinnen/Dozenten vorzulegen ist. Die Anforderungen dafür regeln die jeweiligen fachspezifischen Ordnungen.
- (7) Das Praktikumsbüro Bachelor am Zentrum für Lehrerbildung stellt die Ausbildungsschulen bereit.

§ 7 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs und setzt den erfolgreichen Abschluss des Orientierungspraktikums bzw. des IEP voraus. Es findet im Block über drei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, semesterbegleitend oder semesterübergreifend statt. Der Umfang beträgt 30 Stunden. Das Praktikum kann im außerschulischen Bereich, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, im Elementarbereich und außerunterrichtlichen Bereich sowie in entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen absolviert werden.
- (2) Die Studierenden lernen bei der Betreuung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche Sozialisationsfelder kennen. Sie bearbeiten erziehungswissenschaftliche Fragestellungen und entwickeln ihre Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen weiter.
- (3) Die inhaltliche Zuständigkeit für das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern liegt im Profilbereich Bildungswissenschaften und im Exzellenzbereich Kognitionswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

- (4) Die Anmeldung des Praktikums ist vor Praktikumsantritt, der Nachweis der erfolgreichen Durchführung unmittelbar nach Beendigung des Praktikums am Zentrum für Lehrerbildung/Praktikumsbüro Bachelor einzureichen.
- (5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in Form einer individuellen Ergebnispräsentation mit anschließender Gruppendiskussion.
- (6) Die Anmeldung zur Präsentation erfolgt über das elektronische System der Universität Potsdam für das Sommersemester in der Zeit vom 01. bis 30.06. und für das Wintersemester in der Zeit vom 01. bis 31.12.
- (7) Das Praktikumsbüro Bachelor am Zentrum für Lehrerbildung berät die Studierenden über Einsatzmöglichkeiten zur Durchführung des Praktikums und stellt den Studierenden Praktikumsplätze bereit.
- (8) Weiteres regelt die Ordnung für den erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengang in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen.

§ 8 Fachdidaktische Tagespraktika

- (1) Die betreuten, semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika sind in jedem Fach/Lernbereich mit einer vor- und nachbereitenden Veranstaltung durchzuführen.
- (2) Die Praktika integrieren Gruppenhospitationen und Unterrichtsversuche.
- (3) Die inhaltliche und organisatorische Zuständigkeit für die fachdidaktischen Tagespraktika liegt bei den Didaktiken der Fächer/der Lernbereiche. Diese regeln das Nähere zur inhaltlichen Gestaltung und zur Leistungserfassung entsprechend der Ordnungen für das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt in den jeweiligen Fächern.
- (4) Die Didaktiken der Fächer/der Lernbereiche informieren das Zentrum für Lehrerbildung regelmäßig über den Einsatz an den Ausbildungsschulen

Teil III: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Masterstudium

§ 9 Psychodiagnostisches Praktikum

(1) Das einwöchige psychodiagnostische Praktikum wird an einer Ausbildungsschule als betreutes Praktikum im Umfang von einer Woche in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt und durch Veranstaltungen der Universität Potsdam vorbereitet.

- (2) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische System der Universität Potsdam zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage psychologischer oder sonderpädagogischer Fragestellungen und diagnostischer Methoden ihre Kompetenzen in den Bereichen Beobachten und Beurteilen von Schülerinnen und Schülern weiter.
- (4) Das psychodiagnostische Praktikum liegt inhaltlich im Zuständigkeitsbereich des Exzellenzbereiches Kognitionswissenschaften und des Profilbereiches Bildungswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät.
- (5) Die Ergebnisse des Praktikums werden in einem Praktikumsbericht zusammengefasst und bei den betreuenden Dozentinnen/Dozenten eingereicht.

§ 10 Schulpraktikum (Praxissemester)

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Schulpraktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am psychodiagnostischen Praktikum.
- (2) Das Schulpraktikum ist eine Veranstaltung der Universität Potsdam. Es wird von Lehrenden der Universität Potsdam und des Landesinstituts für Lehrerbildung in Zusammenarbeit mit den in der Ausbildungsschule betreuenden Ausbildungslehrkräften (Mentorinnen und Mentoren) vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Das Schulpraktikum wird als Blockpraktikum im Umfang von 4 Monaten durchgeführt. Bestandteile sind jeweils eine Vor- und Nachbereitungswoche sowie begleitende Seminare der Universität Potsdam und die Tätigkeit an einer Ausbildungsschule gemäß § 5 Abs. 5 BaMaV.
- (4) Die Tätigkeit an der Schule umfasst Hospitationen, angeleiteten sowie selbstständigen Unterricht sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen. Näheres regelt die Ordnung für das Schulpraktikum.
- (5) Das Praktikum wird im Sommersemester in den Monaten März bis Juli und im Wintersemester in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt.
- (6) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische System der Universität Potsdam zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen im Sommersemester zum 01.10. des dem Praktikum vorangehenden Jahres und für das Wintersemester zum 01.04. des Jahres.
- (7) Die Zuweisung zu den Ausbildungsschulen erfolgt zentral und ausschließlich durch das Praktikumsbüro Master am Zentrum für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Lehrer-

- bildung. Die Studierenden werden an Ausbildungsschulen gemäß Nummer 3 der VV-schupSt zugewiesen, die hinsichtlich des Bildungsgangs und der Schulstufe dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.
- (8) Die Betreuung und Begleitung der Studierenden im Schulpraktikum liegt in der Verantwortung der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktiken im Zusammenwirken mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung. Sie werden über Ausbildungsteams realisiert.
- (9) In einem Ausbildungsteam Erziehungswissenschaft arbeiten Lehrende der Erziehungswissenschaft und des Landesinstituts für Lehrerbildung zusammen. Im Ausbildungsteam eines Fachs arbeiten Lehrende der Fachdidaktik und des Landesinstituts für Lehrerbildung sowie die jeweiligen Ausbildungslehrkräfte der Ausbildungsschulen zusammen.
- (10) Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulpraktikums wird durch die Ausbildungsschule und durch die Universität Potsdam bescheinigt. Nach Vorlage aller Bescheinigungen erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte durch das Praktikumsbüro Master am Zentrum für Lehrerbildung.
- (11) Spezifische Regelungen sind in der Ordnung für das Schulpraktikum zu treffen.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.